ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R37

Stand: März 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines
E-Mail
kim.pleines@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-640
Fax
(0681) 9520-690

Gewerbliche Schutzrechte

Vorbemerkung

Bei Unternehmensneugründungen sollte der Name des künftigen Unternehmens sowohl **aus firmenrechtlicher** wie auch **aus gewerberechtlicher Sicht überprüft werden**. Die Namensgebung ist nämlich nach beiden Rechtsgebieten unterschiedlich.

Ein weit verbreiteter **Irrglaube** in diesem Zusammenhang ist, dass zum Beispiel nach dem Eintrag eines Firmennamens im Handelsregister beim Registergericht oder der Anmeldung einer Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München alles „wasserdicht" sei. Denn die deutschen Amtsgerichte prüfen bei einer Anmeldung **nicht**, ob derselbe oder ein ähnlicher Firmenname bereits existiert. Ebenso so wenig das DPMA: Es beurteilt Markenanmeldungen – egal ob Bild- oder Wortmarken und auch Designs – nach rein formalen Gesichtspunkten. Wichtig sind deshalb die Durchführung von Recherchen im Vorfeld, bevor ein gewerbliches Schutzrecht angemeldet wird.

➔**GR40** „Firma und Gegenstand: Eintragung in das Handels- oder Gesellschaftsregister", Kennzahl 1339

Allgemeines

Kreativität und Erfindergeist sind von Unternehmen mehr denn je gefordert. In Deutschland gilt der **Grundsatz der Nachahmungsfreiheit**: Ideen, Erfindungen, geistige Schöpfungen oder Designs sollten grundsätzlich der Nachahmung zugänglich sein. Der Schutz vor Ideenklau und Nachahmung spielt deshalb eine immer größer werdende Rolle. Dieser Nachahmungsfreiheit wird durch die gewerblichen Schutzrechte Grenzen gesetzt. Sie gewähren dem Berechtigten eine ausschließende Schutzrechtsposition.

Zu den gewerblichen **Schutzrechten** zählen vor allem

- die Marke,
- das Design,
- das Patent und
- das Gebrauchsmuster.

Gewerblicher Rechtsschutz bietet auch das Urhebergesetz (➔**R31** Urheberrecht, **Kennzahl 43**) und das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Einzelne Schutzrechte

Marke

Eine Marke dient der Kennzeichnung von **Waren** oder **Dienstleistungen** eines Unternehmens. Schutzfähig sind **Zeichen**, die **geeignet** sind, **Waren oder Dienstleistungen** eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Neben der Marke können auch **geschäftliche** und **geografische Bezeichnungen** geschützt werden. Zeichen können z. B. Wörter, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen aber auch Farben und Hörzeichen sein.

Wie kann die Marke geschützt werden?

Der **Markenschutz** entsteht entweder **durch Eintragung** in das vom DPMA geführte Register (www.dpma.de) nach entsprechender Anmeldung **oder durch Benutzung,** soweit das entsprechende Zeichen **Verkehrsgeltung** erlangt hat.

Anmeldeberechtigt ist prinzipiell jede natürliche oder juristische Person, die in Deutschland wohnt oder Ihren Geschäftssitz hat. Jeder andere muss sich anwaltlich vertreten lassen.

Die Anmeldung kann unter https://www.dpma.de/marken/anmeldung/index.html online, elektronisch oder in Papierform erfolgen. Im Antrag ist die Marke – so wie sie geschützt werden soll – wiederzugeben. Weiter sind insbesondere die Waren und Dienstleistungen zu benennen, die mit der angemeldeten Marke gekennzeichnet werden sollen. Damit wird der Schutzumfang beschrieben. Das DPMA ordnet dieses Waren- bzw. Dienstleistungsverzeichnis dann verschiedenen Klassen zu, die in einem internationalen Klassifikationsabkommen festgelegt sind. Insgesamt gibt es 45 Klassen. Je mehr Klassen betroffen sind, umso höher fallen die Anmeldekosten aus.

Praxistipp: Eine nachträgliche Erweiterung des Waren- und/ oder Dienstleistungsverzeichnisses ist nicht möglich. Es empfiehlt sich, die Empfehlungsliste des DPMA zur Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen zu nutzen. Ansonsten sind allgemeingebräuchliche Begriffe zu verwenden.

Neben den formellen Anmeldungserfordernissen **prüft** das DPMA insbesondere das Entgegenstehen **absoluter Eintragungshindernisse**. So werden Marken, denen für die Waren oder Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft fehlen, nicht eingetragen. Dies trifft beispielsweise auf rein beschreibende Sachangaben zu.

Das DPMA **prüft nicht** von sich aus das **Entgegenstehen älterer eingetragener Rechte**. Die Inhaber älterer angemeldeter oder eingetragener Rechte müssen vielmehr innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung Widerspruch einlegen. Dann wird die Eintragung wieder gelöscht.

Um rechtliche Auseinandersetzungen diesbezüglich zu vermeiden, **empfiehlt** es sich, vor Anmeldung selbst eine Recherche durchzuführen.

Wie lange ist die Marke geschützt?

Die **Schutzdauer** beträgt **zehn Jahre** und kann durch rechtzeitige Einzahlung der Verlängerungsgebühr um **je weitere zehn** Jahre verlängert werden. Eine nach dem Markengesetz beim DPMA angemeldete Marke entfaltet Schutzwirkung nur in **Deutschland**. Zusätzlich gibt es noch die Möglichkeiten die Marke international schützen zu lassen.

Im Markenrecht besteht ein Benutzungszwang. Wird die Marke innerhalb von 5 Jahren ab Anmeldung nicht geschäftlich genutzt, besteht kein Markenschutz mehr und es kann ein Antrag auf Löschung der Marke gestellt werden.

Was kostet eine Anmeldung?

Die Anmeldegebühr einschließlich der Klassengebühr bis zu drei Klassen beträgt 290,00 € (elektronische Anmeldung) bzw. 300,00 € (Anmeldung in Papierform). Jede weitere Klasse kostet jeweils 100,00 €. Die Verlängerungsgebühr nach 10 Jahren kostet 750,00 € und ist jeweils bei der Verlängerung zu zahlen. Bei der Hinzuziehung eines Patent- oder Rechtsanwalts kommen die entsprechenden Kosten hinzu. Die Kosten können Sie hier nachlesen.

Welche Rechte hat der Markeninhaber?

Der Inhaber der Marke hat das alleinige Verwendungsrecht. Verwendet ein Dritter die Marke unberechtigt, hat der Inhaber das Recht auf Auskunft, Unterlassung, Vernichtung, Schadensersatz und Löschung einer fälschlicherweise eingetragenen neuen Marke.

Design

Das Design (früher: Geschmacksmuster) ist ein **Schutz für Form- und Farbgestaltungen**. Das Design schützt die **zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines Teils oder eines ganzen Erzeugnisses**. Die mit einer Designanmeldung eingereichte Darstellung des Musters legt Gegenstand und Umfang des Schutzrechtes fest. Die Anmeldung ist deshalb von zentraler Bedeutung. Geschützt ist nur das, was sich aus der Darstellung selbst ergibt.

Wie kann das Design geschützt werden?

Designs können von Unternehmen oder Privatpersonen angemeldet werden. Der Designschutz entsteht durch Eintragung des Musters in das vom DPMA (www.dpma.de) geführte Register. Der Schutz gilt im gesamten Bundesgebiet.

Für die Eintragung eines Designs müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- **Neuheit:** Entscheidend ist die Neuheit am Tag der Anmeldung. Zu diesem Zeitpunkt darf kein identisches Design „offenbart“ sein, d.h. bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder sonst öffentlich zugänglich sein.
- **Eigenart:** Der Gesamteindruck des neuen Designs muss sich vom Gesamteindruck eines älteren Designs unterscheiden. Maßgeblich ist die Sicht eines sog. informierten Benutzers. Es reichen bereits geringe Unterschiede aus, weswegen die Voraussetzung der Eigenart meist unproblematisch vorliegt.

Die Anmeldung kann auf Papier oder elektronisch eingereicht werden. Die Formulare finden Sie hier.

Das DPMA wird nur, **ob** die **formalen Vorschriften** für die Anmeldung **erfüllt** sind. Die **materiellen Schutzvoraussetzungen**, Neuheit und Eigentümlichkeit, **werden nicht geprüft**. Ob ein Schutzrecht tatsächlich besteht oder bestand, muss im Streitfall in einem Nichtigkeitsverfahren vor dem DPMA oder durch Klage vor einem Zivilgericht geklärt werden.

Es empfiehlt sich daher vor der Anmeldung auch hier eine Recherche durchzuführen.

Wie lange ist das Design geschützt?

Die Schutzwirkung beginnt - anders als bei der Marke - **bereits mit** der **Anmeldung**. Die **Bekanntmachung des Designs** im Register kann **bis zu 30 Monate aufgeschoben** werden. Dies kann zweckmäßig sein, wenn Sie zunächst abwarten wollen, ob Ihr Produkt vom Markt angenommen wird oder wenn Sie das Muster aus anderen Gründen vorläufig geheim halten wollen.

Der Schutz dauert zunächst **fünf Jahre** und kann bis zu viermal auf die **maximale Schutzdauer von 25 Jahren** verlängert werden. Wenn das Design in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in weiteren Ländern vermarktet werden soll, kann ein EU-weites Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder auch ein internationales Geschmacksmuster angemeldet werden.

Was kostet eine Anmeldung?

Die amtliche Gebühr beträgt bei elektronischer Anmeldung 60 €, bei einer Anmeldung in Papierform 70 €. Zu berücksichtigen sind auch die eigenen Kosten für die Erstellung der Zeichnungen und Photographien bei der Anmeldung. Bei der Hinzuziehung eines Patent- oder Rechtsanwalts sind dessen Honorar und Auslagen zu bedenken. Wird die Schutzdauer verlängert, fallen die entsprechenden Verlängerungsgebühren an. Die Kosten können Sie hier nachlesen.

Welche Rechte hat der Designinhaber?

Beim Design handelt es sich um ein Schutzrecht mit Sperrwirkung. Nur der Designinhaber ist zur Benutzung berechtigt. Bei unberechtigter Benutzung kann der Rechteinhaber Beseitigung der Beeinträchtigung, Unterlassung, Vernichtung und Überlassung sowie Schadensersatz verlangen.

Patent

Ein **Patent** ist ein Schutzrecht für **technische Erfindungen.** Eine patentfähige **Erfindung** muss

- **neu** sein,
- auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und
- gewerblich anwendbar sein.

Neu ist, was nicht zum Stand der Technik gehört. Die Erfindung muss unbekannt sein, d.h. bisher nicht veröffentlicht, offenkundig vorbenutzt, beschrieben oder zur Schau gestellt worden sein. Als **erfinderisch ist eine Tätigkeit** dann einzustufen, wenn ein durchschnittlicher, mit der Materie vertrauter Fachmann nach dem Stand der Technik nicht in der Lage wäre, zu dieser technischen Entwicklung zu gelangen (sogenannte Erfindungshöhe). Die Erfindung muss zudem **gewerblich nutzbar** sein.

Wie kann die Erfindung geschützt werden?

Die Anmeldung eines Patentes muss beim Deutschen Patent- und Markenamt erfolgen. Die Formulare finden Sie unter: https://www.dpma.de/patente/anmeldung/index.html. Die Anmeldung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen.

Die Erfindung muss in den Anmeldeunterlagen so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ohne weiteres ausführen kann. Es muss aus der Anmeldung hervorgehen, was neu an der Erfindung ist und wofür man konkret Patentschutz möchte. Die technische Beschreibung, die Patentansprüche und ggfs. die Zeichnungen müssen mit der Anmeldung eingereicht werden. Formulierungsbeispiele für Patentansprüche finden Sie hier.

Eine nachträgliche Erweiterung der technischen Information ist nicht zulässig. Innerhalb eines Jahres nach dem Anmeldetag besteht jedoch die Möglichkeit, weitere Details oder auch eine Weiterentwicklung der ursprünglichen Erfindung zu ergänzen.

Die Unterlagen werden auf Einhaltung der Formvorschriften und offensichtliche Patentierungshindernisse geprüft. Außerdem wird die Erfindung klassifiziert. **18 Monate nach der Patentanmeldung** wird sie im Register **offengelegt** und kann dort eingesehen werden.

Ein Patent wird nur erteilt, wenn ein Prüfungsantrag gestellt und die Prüfungsgebühr in Höhe von 350 Euro bezahlt wird. Die Stellung des Antrages ist innerhalb von 7 Jahren möglich. Erst dann prüft das DPMA die Anmeldung eingehend und entscheidet über die Erteilung.

Wie lange ist das Patent geschützt?

Eine **eingeschränkte** Schutzwirkung beginnt mit der Offenlegung der Erfindung (normalerweise 18 Monate nach der Anmeldung). Die **volle** Schutzwirkung beginnt mit der Erteilung des Patents, wobei vom Anmeldetag an mit **mindestens zwei Jahren** bis zur Erteilung gerechnet werden muss. Die **maximale Laufzeit** beträgt **20 Jahre**. Das Patent wird nur aufrechterhalten, wenn und solange die **Jahresgebühr** an das DPMA gezahlt wird. Ein beim DPMA in München angemeldetes **deutsches Patent** entfaltet seine **Schutzwirkung nur in Deutschland**.

Es besteht auch die Möglichkeit ein **europäisches oder internationales Patent** anzumelden.

Was kostet die Anmeldung?

Die Gebühren für ein **deutsches Patent** variieren, je nachdem welche Anmeldeart man wählt, zwischen 40 bzw. 60 €. Eine Rechercheantrag kostet 300 €, ein beantragtes Prüfungsverfahren 350 €. Ab dem dritten Jahr nach Patentanmeldung werden zusätzliche Jahresgebühren fällig. Die genauen Preise finden Sie hier.

Welche Rechte hat der Patentinhaber?

Der Patentinhaber ist zur alleinigen Nutzung, Herstellung, Inverkehrbringung und Lizenzvergabe berechtigt. Er kann Auskunft, Unterlassung und Schadensersatz bei einer Verletzung seines Rechts verlangen.

Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist ein dem Patent sehr ähnliches Schutzrecht. Als Gebrauchsmuster können ebenfalls **technischen Erfindungen** geschützt werden. Es handelt sich – im Unterschied zum Patent - um ein sog. **ungeprüftes Schutzrecht**. Im Eintragungsverfahren werden Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit nicht geprüft. Von Interesse ist das Gebrauchsmuster vor allem, weil die Anforderungen an die Erfindungshöhe geringer sind und die Erteilung kostengünstiger und schneller ist.

Praxistipp: Da die Anmeldung eines Gebrauchsmusters schneller geht, empfiehlt es sich gleichzeitig mit der Patentanmeldung auch die Gebrauchsmusteranmeldung durchzuführen.

Wie kann das Gebrauchsmuster geschützt werden?

Einzureichen sind dieselben Unterlagen wie beim Patent. Zwingend erforderlich ist eine Zeichnung der Gebrauchsmusteranmeldung. Die Anmeldung kann sowohl in Papier als auch auf elektronischem Weg beim DPMA erfolgen. In den Anmeldeunterlagen sollte die Erfindung ausreichend deutlich und vollständig dargestellt werden, denn nur was am Anmeldetag in den Unterlagen steht, kann im Eintragungsverfahren ggf. noch umformuliert und den gebrauchsmusterrechtlichen Vorschriften angepasst werden. Erfindungswesentliche technische Merkmale dürfen nachträglich nicht ergänzt werden.

Wie lange ist das Gebrauchsmuster geschützt?

Mit der **Eintragung** entsteht der **volle Schutz**. Die Eintragung in das Register erfolgt regelmäßig nach ca. **drei-vier Monaten** nach Anmeldung. Die maximale Laufzeit beträgt **zehn Jahre.** Die Anmeldung entfaltet Wirkung **nur in Deutschland**. Die Anmeldung eines europäischen oder internationalen Gebrauchsmusters ist nicht möglich.

Was kostet die Anmeldung?

Die reine Anmeldegebühr beträgt bei elektronischer Anmeldung 30,00 €, bei einer Anmeldung in Papierform 40,00 €. Eine Recherchegebühr würde 250,00 € betragen. Hinzukommen noch die Aufrechterhaltungsgebühren, die ab dem dritten Jahr zu zahlen sind. Bei Vertretung durch einen Patent- oder Rechtsanwalt kommen noch entsprechende Honorare und Auslagen hinzu.

Welche Ansprüche hat der Gebrauchsmusterinhaber?

Nach der Eintragung in das Gebrauchsmuster hat der Inhaber das alleinige Nutzungsrecht. Nur er ist zur Herstellung, Anbietung und Lizenzvergabe berechtigt. Im Falle der Verletzung seiner Schutzrechte kann er die Unterlassung bzw. Vernichtung verlangen und Schadensersatz geltend machen.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Auch das UWG schützt in Grenzen das Produkt. Schutz wird dabei nur eigenartigen Erzeugnissen gewährt, denen Merkmale anhaften, die auf die betriebliche Herkunft oder die besondere Qualität der Produkte hinweisen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in Deutschland der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit gilt. Einen Schutz entfaltet das UWG nur, wenn die Nachahmungshandlung als **verwerflich** einzustufen ist, wobei auf das Verhalten im Wettbewerb abgestellt wird.

Die **Produktpiraterie** ist dabei eine Form der Nachahmung. Der Nachahmer tritt bei dieser Fallgruppe wie der Originalhersteller auf. Er gibt seine eigene Leistung als fremde aus, um dadurch den Ruf des Originalherstellers auszubeuten oder diesen zur Empfehlung der eigenen Ware als Vorspann zu verwenden.

Namensrecht

Das Namensrecht nach § 12 BGB ist eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Geschützt sind sowohl die Namen natürlicher Personen, Berufs- und Künstlernamen als auch die Namen juristischer Personen. Voraussetzung ist, dass der Name Unterscheidungskraft hat bzw. Verkehrsgeltung erlangt hat. Nicht geschützt sind Gattungsbezeichnungen oder allgemein geographische Bezeichnungen.

Das Namensrecht entsteht, ohne dass es eine Registrierung bedarf. Bei Firmennamen oder Unternehmensbezeichnungen **endet** das Namensrecht **mit Stilllegung** des Geschäftsbetriebs, spätestens **bei Erlöschen** (Auflösung bzw. Liquidation etc.) bzw. der jeweiligen Rechtspersönlichkeit. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Risiko einer Verwechslung nicht mehr. Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Geschäftsbetrieb wieder aufgenommen, entsteht der Namensschutz neu.

Das Namensrecht **schützt vor der Namensanmaßung und der Namensleugnung**. Eine Namensanmaßung liegt insbesondere vor, wenn der unrichtige Eindruck hervorgerufen wird, der Namensträger habe dem Gebrauch seines Namens zugestimmt. Es gilt der Prioritätsgrundsatz. **Ist der Name markenrechtlich geschützt, tritt der Schutz nach § 12 BGB zurück.**

Das Namensrecht ist insbesondere bei der Auswahl des **Domainnamens** relevant. Schon die **bloße Reservierung einer Domain** mit fremden Namensbestandteilen kann eine Verletzung des Namensrechts darstellen. Schon in der bloßen Reservierung einer Domain mit fremden Namensbestandteilen kann eine Namensanmaßung liegen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.